

wie man damals auch schrieb, und noch am Ende des 8. Jh. werden in zwei fränkischen Testamenten die längst vergessenen Quiriten angerufen. Aber nicht auf einzelne Citate und Ausdrücke beschränkt sich die Anlehnung an römisches Recht, sondern die ganze Form, die äussere Gestaltung der merowingischen Testamente ist römisch und unterscheidet sich nicht wesentlich von der der ravennatischen¹ des 5. und 6. Jh. Wenn sie nun auch nicht in allen mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis befolgt ist, so finden sich doch trotz aller Abweichungen im Einzelnen so viele gemeinsame Merkmale in den echten fränkischen Testamenten, dass sich die Echtheit oder Unechtheit eines zweifelhaften Schriftstücks fast mit mathematischer Gewissheit nachweisen lässt.

Von den folgenden Testamenten², die ich mit dem des Remigius (R) vergleiche:

- Ar. Testament des Abtes Aredius³ von Attanus, jetzt Saint-Yrieix, († 591) und seiner Mutter Pelagia, von Aredius selbst geschrieben,
- Be. Testament des Bischofs Bertichramnus⁴ von Le Mans, geschrieben 616 vom Notar Ebbo,
- Bu. Testament der Aebtissin Burgundofara⁵ von Ebo-

1) Bei Marini, I papiri diplomatici S. 110 ff. 2) In dem folgenden Verzeichnis wird man das Testament des Bischofs Caesarius von Arles vermissen, das zur Zeit als echt gilt. Dasselbe ist nur in einer Confirmation des Grafen Wilhelm von der Provence (992) erhalten und war früher wegen des Ausdrucks 'archiepiscopus' verdächtig; Pardessus, Diplomata I, p. 104—107, liest dafür 'dominus episcopus' und 'D. episcopus', aber dadurch werden die Bedenken gegen die Echtheit keineswegs beseitigt. Schon die ganz ungeheuerliche Einkleidung dieses Testamentes in die Form eines Briefes beweist die Fälschung, und auch der Inhalt ist im höchsten Grade verdächtig. Ganz beiläufig bemerkt der Verf.: 'Additur et hoc, quod Deus misericors per parvitatem meam etiam immunitate tributorum tam iuxta urbem et infra, quam etiam in suburbanis et villis ex maxima parte concessit', und diese Sache lag ihm offenbar sehr am Herzen, denn er kommt am Schlusse des Schriftstücks noch einmal darauf zu sprechen und wird hier deutlicher: 'Hec quidem et ego, ut timori meo satisfacerem, scripsi; nam absit, ut de tua, piissime pontifex (d. i. Caesarius' Nachfolger), inscientia inculperis, quia, ut supra iam dixi, pietas divina concessit, ut per meam humilitatem munitas ecclesie in tot capitibus daretur'. Der Zweck des Testamentes ist also offenbar, die Immunität von Arles zu beglaubigen, und zu demselben Zwecke ist auch die Hs. der V. Caesarii, Paris. 5295, saec. XI., verfälscht worden. Nach ihr hätte Caesarius von König Alarich ein solches Privileg erlangt, aber nach 511 besass Arles keine Immunität, wie aus Cassiodor, Var. III, 32, klipp und klar hervorgeht. Es ist auffällig, dass Arnold in seinem sonst sehr gründlichen Buche, Caesarius von Arelate (Leipzig 1894), an eine kritische Prüfung des gedachten Schriftstücks gar nicht gedacht hat.

3) Pardessus, Diplomata I, p. 136. 4) Ebd. p. 197. 5) Ebd. II, 15.